

Kreispräventionsrat des Rheingau-Taunus-Kreises

GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Der Kreispräventionsrat (KPR) des Rheingau-Taunus-Kreises versteht sich als aktives, initiatives und unabhängiges Gremium, das sich mit der sozialen Verfasstheit der Gesellschaft sowie ihren Wandlungsprozessen auseinandersetzt, daraus resultierende Themenfelder und Problemlagen aufmerksam in Augenschein nimmt und seine Präventionstätigkeit in unterschiedlicher Art und Weise darauf ausrichtet.

Der Begriff Prävention ist vom lateinischen *praevenire* = zuvorkommen abgeleitet. Grundsätzlich können darunter vorbeugende Maßnahmen verstanden werden, die darauf ausgerichtet sind, ein nicht erwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden.¹ „Prävention wird je nach Fachgebiet und Zielsetzung unterschiedlich umschrieben und definiert. Ältere Definitionen sind auf den Zeitpunkt der Maßnahme ausgerichtet, neuere auf den Weg und das Ziel oder sie differenzieren nach der Zielgruppe.“² Der Kreispräventionsrat ist sich der weitreichenden Bedeutung des Präventionsbegriffes und seiner Handlungsfelder bewusst, gleichwohl konzentriert sich das Gremium insbesondere auf vorbeugende Aktivitäten und Maßnahmen im bildenden und pädagogischen Kontext und behält dabei unterschiedliche Zielgruppen im Blick. Eine Abgrenzung zu den ehemaligen Zielsetzungen des Gremiums im Sinne der Umsetzbarkeit ausschließlich präventiver Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung ist damit verdeutlicht.

Der Flächenkreis Rheingau-Taunus gliedert sich in die beiden Kreisteile Rheingau und Untertaunus, indes haben sich, darauf basierend, drei Gebietsstrukturen für die Umsetzung von Projektvorhaben und Maßnahmen bewährt: Idsteiner Land, Wir an der Aar, Rheingau.

Die Mitglieder des Kreispräventionsrates bekennen sich zur Vielfalt in der Gesellschaft und legen ihrem Handeln und Wirken das Vielfaltsverständnis des Rheingau-Taunus-Kreises zugrunde, das Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 1 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kreispräventionsrat des Rheingau-Taunus-Kreises agiert am Puls der Zeit und richtet auf Basis des gesellschaftlichen Miteinanders und seiner Herausforderungen seine präventiven Handlungsweisen darauf aus, unter Zuhilfenahme fundierter Expertise und unterschiedlicher Methodik Menschen in ihrem Dasein zu stärken, um insbesondere zur Verhinderung von delinquentem und kriminellen Verhalten und Handeln beizutragen.
- (2) Er versteht sich als Impulsgeber für die Entwicklung und Initiierung von Angeboten und Maßnahmen zu präventionsrelevanten Themen. Unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Ressourcen kann er diese fördern und unterstützen. Er führt ebenso eigene Veranstaltungen durch.
- (3) Der Kreispräventionsrat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Kreispräventionsrat fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit der kommunalen Präventionsräte als auch seiner Mitglieder untereinander. Alle Mitglieder tragen aktiv dazu bei. Vorhandene Ressourcen, Expertisen und Kapazitäten sollen dazu synergetisch

¹ siehe auch [Institut Suchtprävention: Der Begriff "Prävention" \(praevention.at\)](http://www.praevention.at)

² aus: Grundverständnis Prävention, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich

miteinander verbunden werden. Für zu bearbeitende Themengebiete werden relevante Kooperationspartnerinnen und -partner einbezogen.

- (5) Informationen zur Präventionsarbeit im Rheingau-Taunus-Kreis werden seitens der Geschäftsstelle in gebündelter Form allen Mitgliedern des Kreispräventionsrates zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle sendet sie quartalsweise in elektronischer Form zu.
- (6) Die Ausschreibung des Präventionspreises obliegt dem Kreispräventionsrat. Über den zeitlichen Turnus, mögliche Themenfelder und die damit zusammenhängende Ausgestaltung und Verleihung des Präventionspreises verständigt sich der Kreispräventionsrat gemeinsam.
- (7) Nach Möglichkeit ist der Kreispräventionsrat beim Deutschen Präventionstag präsent.
- (8) Die Mitglieder des Kreispräventionsrates engagieren sich in Netzwerkarbeit.

§ 2 Vorsitz und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz des Kreispräventionsrates hat der Landrat/die Landrätin des Rheingau-Taunus-Kreises inne. Er/Sie leitet die Sitzungen. Im Vertretungsfall leitet die Geschäftsstelle die Sitzung.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch den Landrat/die Landrätin des Rheingau-Taunus-Kreises benannt. Sie ist gemäß gültiger Bestimmung beim **Fachbereich II. GF Gleichstellung, Familien und Prävention in Verbindung mit dem Büro der Kreisorgane** angesiedelt.
- (3) Der Kreispräventionsrat setzt sich aus ständigen Mitgliedern gemäß beigefügter Mitgliederliste zusammen. Die Geschäftsstelle lädt bei Bedarf themenbezogen weitere Teilnehmende zu den Sitzungen ein. Diese verfügen über Rederecht.
- (4) Die Anzahl der festen Mitglieder wird auf **max. 23** Personen begrenzt.
- (5) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreispräventionsrat auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Dieser ist bei der Geschäftsstelle des Kreispräventionsrates einzureichen.
- (6) Zu Änderungen bezüglich der in ihm vertretenen Mitglieder entscheidet der Kreispräventionsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Kreispräventionsrat tagt mindestens zweimal pro Jahr.
- (2) Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin elektronisch versendet.
- (3) Die Sitzungsorte wechseln im gesamten Rheingau-Taunus-Kreis und finden vorzugsweise an den Standorten der Mitglieder statt.
- (4) Zum Ende eines jeden Kalenderjahres können sich die Mitglieder auf ein Jahresthema für das kommende Kalenderjahr verständigen, das sie bedarfsmäßig mit unterschiedlichen Veranstaltungen/Angeboten bearbeiten (z. B. Medien, Prävention Cyberkriminalität, häusliche Gewalt, psychische Gesundheit, Sucht-/Drogenthematik, Demokratiethemen, Kinderarmut, Generationengespräche suchen, ...).
- (5) Der Kreispräventionsrat kann zu Sonderthemen Arbeitsgruppen einrichten, die ihren Tagungsturnus nach Bedarf festlegen.
- (6) Beschlussfassungen erfolgen nach Möglichkeit im Konsens. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Zielgruppen

- (1) Der Kreispräventionsrat hat die Vielfalt in der Zusammensetzung der Bevölkerung im Blick und richtet sein Handeln danach aus, für die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten Partizipationsmöglichkeiten für die jeweils adressierten Zielgruppen zu schaffen bzw. diese miteinzubinden.

- (2) Generationenübergreifendes Arbeiten soll Berücksichtigung finden.
- (3) Adressatinnen und Adressaten von Maßnahmen und Angeboten können mittelbar und unmittelbar Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, Menschen mit einer Behinderung, Frauen und Mädchen im Besonderen, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit einer Migrationsgeschichte, queere Personen, weitere, sein.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die bisherige Geschäftsordnung vom 1. März 1994 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.
- (2) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Redaktionelle Änderung am 08.02.2024.

Sandro Zehner
Landrat
Vorsitzender des Kreispräventionsrates